

Anlage zur Magistratsvorlage Nr. 291/04

**Entwurf**

Hessischer Verwaltungsgerichtshof  
Brüder-Grimm-Platz 1

34117 Kassel

02. November 2004

**Normenkontrollantrag**

der Stadt Offenbach, vertreten durch  
den Magistrat, Berliner Straße 100,  
63065 Offenbach

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte:

Geulen & Klinger, Rechtsanwälte  
Schaperstraße 15, 10719 Berlin

**g e g e n**

das Land Hessen

1. vertreten durch das Hessische Ministerium  
für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung,  
Kaiser-Friedrich-Ring 75, 65185 Wiesbaden
2. vertreten durch die Regionalversammlung Südhessen,  
Postanschrift: Regierungspräsidium Darmstadt als  
Geschäftsstelle der Regionalversammlung Südhessen,  
Wilhelminenstraße 1 - 3, 64283 Darmstadt

wegen Überprüfung der Gültigkeit des Regionalplans Südhessen 2000.

Namens und in Vollmacht der Antragstellerin wird beantragt festzustellen:

Ziff 5.2.-2 und Ziff. 7.4-1 in der Fassung der Genehmigung der Landesregierung vom 23. August 2004 (Staatsanzeiger für das Land Hessen vom 13. September 2004, S. 2937) sind nichtig.

Die Antragstellerin wendet sich gegen den Regionalplan Südhessen 2000. Dieser Regionalplan war bereits am 14. November 2000 durch die Landesregierung genehmigt worden (Staatsanzeiger 2001, 614). Gegen den Regionalplan Südhessen 2000 in der Fassung dieser Genehmigung hatte die Antragstellerin einen Normenkontrollantrag gestellt. Dieses Verfahren war von den Beteiligten vor dem Bundesverwaltungsgericht für erledigt erklärt worden, nachdem die streitgegenständliche Genehmigung vom 14. November 2000 durch Beschluss der Landesregierung vom 23. August 2004 aufgehoben wurde.

Es wird beantragt,

die Akten des vorbezeichneten Normenkontrollverfahrens beizuziehen, und zwar: - VGH N 3272/01 - BVerwG 4 BN 60/02 - BVerwG 4 CN 5/03 - VGH 4 N 330/04 - BVerwG 4 BN 43/04.

In dem Beschluss vom 23. August 2004 hat die Landesregierung den angefochtenen Regionalplan nochmals - nunmehr ohne „Auflagen“ - genehmigt. Hiergegen richtet sich der Normenkontrollantrag.

Der Normenkontrollantrag ist begründet. Wesentliche Gründe, die zu der Aufhebung der Genehmigung des Regionalplans Südhessen 2000 und der Genehmigung vom 14. November 2000 geführt hatten, sind unverändert wirksam, da der Regionalplan Südhessen 2000 in dem Beschluss der Landesregierung vom 23. August 2004 unverändert genehmigt wurde. Die Antragstellerin rügt insbesondere, dass sie in dem Verfahren der Aufstellung des Regionalplans Südhessen 2000 nicht gehört wurde, obwohl ihre Betroffenheit nicht streitig ist. Darüber hinaus rügt die Antragstellerin weiterhin die Verletzung des Abwägungsgebots; der Regionalplan Südhessen 2000 kann Grundlage einer Flughafenerweiterung sein, wodurch das Stadtgebiet der Antragstellerin erheblich durch weitere zusätzliche Lärmimmissionen belastet wurde. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat bereits mehrfach entschieden, dass die Belastung des Stadtgebiets der Antragstellerin zumindest teilweise bereits gegenwärtig die verfassungsrechtliche

Schwelle zum Schutz der körperlichen Unversehrtheit (Gesundheit) der Bewohner Offenbachs gemäß Art. 2 II GG übersteigt.

Darüber hinaus sind nunmehr durch die (unveränderte) Neugenehmigung des Regionalplans Südhessen 2000 weitere schwerwiegende Rechtsfehler entstanden. Es ist bereits fraglich, ob nach Aufhebung einer Norm durch den Verwaltungsgerichtshof die gleiche Norm (der Regionalplan Südhessen 2000) nochmals genehmigt werden kann. Darüber hinaus hätte die neue Genehmigung jedenfalls eine neue Beschlussfassung und Abwägungsentscheidung der Regionalversammlung erfordert, zumal in der Zwischenzeit weitere abwägungserhebliche Belange, die die Regionalversammlung im Jahre 2000 nicht prüfen konnte, hervorgetreten sind. Ferner fehlt bei dem nunmehr genehmigten Regionalplan die Plan-UVP, die gemäß § 7 V ROG vorzulegen ist. Bei der ursprünglichen Beschlussfassung im Jahre 2000 war dies rechtlich noch nicht vorgeschrieben; für den Stichtag der Genehmigung, der nach den Grundsätzen des interrimistischen Verfahrensrechts entscheidend ist, war die Plan-UVP für einen Regionalplan jedoch zwingend vorgeschrieben.

Die weitere Begründung des Antrages bleibt einem gesonderten Schriftsatz vorbehalten.

Eine Ablichtung der Veröffentlichung der Genehmigung (Staatsanzeiger 2004, 1937, Blatt 1) ist beigelegt. Die weitere Begründung des Antrages bleibt einem gesonderten Schriftsatz vorbehalten.

Zwei beglaubigte Abschriften anbei.

Dr. Reiner Geulen  
(Rechtsanwalt)